

SATZUNG

der

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

in der Fassung vom 27. September 2008

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband Schleswig-Holstein der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Er ist Teil der Europäischen Bewegung und der Union Europäischer Föderalisten (UEF).

2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-

rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit allen Rechten ausgestatteten Parlament.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich zum 'Hertensteiner Programm' (Anhang) vom 21.09.1946.

2. Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Europäische Zeitung

Publizistisches Organ der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist die 'Europäische Zeitung'. Sie dient der politischen Unterrichtung aller Mitglieder. Die Einzelheiten ihres Bezuges werden durch Vereinbarungen zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden geregelt.

II. Gliederung

§ 5 Landesverband

Der Landesverband besteht aus den Kreisverbänden, die der politischen Gliederung der Kreisebene entsprechen sollen.

Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landesverband.

§ 6 Kreisverbände und Ortsverbände

1. In den Kreisverbänden können Ortsverbände gebildet werden.

Auf Ortsverbände finden die Bestimmungen über Kreisverbände entsprechende Anwendung.

§ 7 Satzung, Organe der Kreisverbände, Vermögensanfall

1. Jeder Kreisverband kann sich eine eigene Satzung geben. Diese darf den zwingenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Soweit ein Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen hat, findet diese Satzung entsprechende Anwendung.

2. Organe der Kreisverbände sind
 - a) die Kreismitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand

Kreisverbandsausschüsse können gebildet werden.

3. Die Mitglieder des Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreismitgliederversammlung zusammen.

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen worden ist. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

4. Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von zwei Jahren und die Delegierten zur Landesversammlung sowie die weiteren Delegierten nach § 14 Abs. 1 für den Landesausschuß auf die Dauer von einem Jahr.
5. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, von denen eines Vorsitzende/Vorsitzender und ein anderes für die Kassenführung verantwortlich sein muß.
6. Der Kreisverbandsausschuß besteht mindestens aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Vorsitzenden der Ortsverbände.
7. Erfüllt ein Kreisverband über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuß eine Kreismitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen des Kreisvorstandes auf die Tagesordnung setzen. Werden die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abgeführt, so verringert sich diese Frist auf ein Jahr.
8. Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

§ 8

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband erworben.

Korporative Mitglieder, deren Aufgabenbereich sich über einen Kreisverband hinaus erstreckt, werden Mitglieder beim Landesverband; Mitglieder ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein können auch Mitglieder des Landesverbandes werden.

Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme beschließt der Landesvorstand. Die Vertreter/innen korporativer Mitglieder und Mitglieder ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die nicht Mitglied eines Kreisverbandes sind, nehmen beratend an der Landesversammlung teil.

2. Soweit und solange für den Wohnsitz oder Sitz eines ordentlichen Mitgliedes kein Kreisverband besteht, kann es Mitglied bei einem anderen Kreisverband oder beim Landesverband werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den zuständigen Kreisverband erworben. Durch Beschluß der Landesversammlung kann dem Landesverband die Annahme der Aufnahmeanträge im Auftrag der Kreisverbände übertragen werden. Dem Landesverband obliegt die Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der Kreisverbände. Sie gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Die Mitgliedsausweise stellt der Landesverband aus.

§ 9

Außerordentliche Mitgliedschaft

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landesausschuß Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung und zu den Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesausschusses einen Vertreter/ eine Vertreterin mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 10

Junge Europäische Föderalisten

1. Die 'Jungen Europäischen Föderalisten Schleswig-Holstein e. V.' (JEF) ist als unabhängiger Verband die Jugendorganisation der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Mitglieder der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. unter 35 Jahren erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalisten Schleswig-Holstein e. V.

2. Das Weitere, insbesondere die Höhe, den Einzug und Verteilung des Mitgliedsbeitrages sowie die wechselseitigen Mitgliedschaften regelt ein gemeinsames Abkommen.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Erlöschen einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts.

2. Der Austritt zum Jahresende bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 15. November gegenüber dem Verband zu erklären, dessen Mitglied die/der Austretende ist.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Bundessatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die für das Mitglied zuständige Landessatzung oder gegen die für das Mitglied zuständige Satzung des Kreisverbandes verstößt,
 - b) Programm und Ziele der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gröblich gefährdet,
 - c) durch sein/ihr Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder einer ihrer Untergliederungen schädigt,
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem/ihrer Beitrag in Rückstand von mehr als 1 Jahr bleibt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Landesvorstand (§ 15 Abs. 1 und Abs. 3).
5. Der Ausschließungsbeschluss ist betroffenen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung hat - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - Wirksamkeit mit der Zustellung. Der/Die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuß anrufen.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 12 Allgemeines

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesausschuß,
- c) der Landesvorstand,
- d) der Schiedsausschuß.

§ 13 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die für je angefangene 25 Mitglieder eine/n Delegierte/n oder eine/n Stellvertreter/in entsenden. Die Stimmenübertragung ist unzulässig.

Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 15. April des laufenden Jahres. Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der Kreisverband für das vergangene Jahr spätestens bis zum Beginn der Landesversammlung seine Beiträge vollständig an den Landesverband abgeführt hat.

2. Eine Landesversammlung muss in jedem Kalenderjahr stattfinden (Ordentliche Landesversammlung). Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt schriftlich auf Beschluss des Landesausschusses durch den Landesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Tage; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Sind die Delegierten bis zum Beginn der Ladungsfrist nicht benannt, erfolgt eine Einladung an den Kreisvorstand.

Eine außerordentliche Landesversammlung hat stattzufinden, wenn dies der Landesausschuß beschließt oder wenn wenigstens zwei Kreisverbände, die zusammen mindestens 200 Mitglieder haben, dies beantragen.

3. Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Landesversammlung
 - a) beschließt über die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes und die Beitragsordnung,
 - b) wählt und entlastet den Landesvorstand,
 - c) wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung sowie zwei stellvertretende Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses,
 - e) wählt jährlich die Delegierten für den Kongreß des Bundesverbandes und den Bundesausschuß,
 - f) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den jeweils anstehenden Kongress der UEF-Organen auf die Dauer von zwei Jahren,
 - g) wählt die Delegierten des Landesverbandes zur Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.,
 - h) entscheidet über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Landesverbandes.
5. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein/e Protokollführer/in wird gewählt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Im Falle von Listenwahlen ist ein Stimmzettel gültig, wenn mindestens 50% der im jeweiligen Wahlgang höchstmöglich zu Wählenden aus der Vorschlagsliste angekreuzt sind.

§ 14 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertretungen und für je angefangene 200 Mitglieder aus einem/einer weiteren Delegierten zusammen. Eine Person kann nur durch eine im Landesausschuss vertretene Person vertreten werden.

Dem Landesausschuss gehören ferner drei Mitglieder der Jungen Europäischen Föderalisten Schleswig-Holstein e. V., die hierzu von der Landesversammlung der JEF gewählt worden sind, als stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Der Landesausschuss ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das oberste Organ des Landesverbandes.
3. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder haben je eine Stimme.
4. Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle sechs Monate, sowie
 - a) wenn 1/3 seiner Mitglieder oder
 - b) wenn der Landesvorstand
 es verlangt.

Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
5. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
6. Der Landesausschuss wählt aus der Mitte der Vertreter/innen der Kreisverbände ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Mitglieder zu dessen/deren Stellvertretung.

7. Beschlüsse des Landesausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertreter/n/innen, dem/der Schatzmeister/in, bis zu acht weiteren Mitgliedern und eine/m/r Vertreter/in des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Jungen Europäischen Föderalisten e. V.

Der Landesvorstand kann bis zu vier Personen als stimmberechtigte weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

Dem Landesvorstand gehören Kraft Amtes an:

- a) der/die Landesausschussvorsitzende und
 - b) diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Präsidiums der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder des Bundeskomitees der UEF sind sowie der/die Landesausschussvorsitzende und der/die Präsident/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e. V. Sie haben ebenfalls Stimmrecht.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt der/diejenige nach, der/die auf der vorangegangenen Landesversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die nächsthöchste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte. Scheidet diese Möglichkeit aus, so findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Nachwahl statt.

Scheidet der/die Landesvorsitzende, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der/die Schatzmeister/in aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Ersatzberufung

statt, die bis zur nächstfolgenden Landesversammlung Gültigkeit hat.

3. Der Landesvorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses aus,
 - b) nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben,
 - c) ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Landesversammlung bzw. den Landesausschuss.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter/innen dürfen im Innenverhältnis den Landesverband nur dann vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus seine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen.

Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben.
2. Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen sowie den Mitgliedern zu entscheiden.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss (Schiedsspruch), der zu begründen ist.

4. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Generalsekretariat des Bundesverbandes der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND einzulegen. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tage der öffentlichen Zustellung. Die Berufung soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.
5. Für das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

§ 17 Amtsdauer, Amtsenthebung

1. Alle Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder Kraft Amtes scheiden mit Ablauf ihres Amtes aus den Organen des Landesverbandes aus.
2. Kann die Frist für die Durchführung der Landesversammlung nicht eingehalten und damit die Vorstandswahl nicht termingerecht vorgenommen werden, so bleibt der zuletzt gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muß jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgt sein.
3. Personen, die aufgrund ihrer Funktion in anderen Organisationen Mitglieder von Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen sind, behalten diese Mitgliedschaft längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Funktion verlieren, aufgrund derer sie Mitglied eines Organs des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen geworden sind.
4. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen können aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat.

Für den Amtsenthebungsbeschuß gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand die Amtsenthebung beschließen; vor der Beschlußfassung sollen die Beteiligten gehört werden. Der Amtsenthebungsbeschuß wird unwirksam, wenn der Landesausschuß ihn nicht innerhalb von drei Monaten bestätigt; vor der Beschlußfassung müssen die Beteiligten gehört werden. Erst gegen den Bestätigungsbeschuß des Landesausschusses kann der Schiedsausschuß angerufen werden.

V. Finanzen

§ 18 Beitragsordnung

Die Landesversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Verteilung des Beitrages und das Einzugsverfahren regelt.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Landesversammlung zu prüfen.

Der Landesversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der anwesenden Delegierten, mindestens jedoch mit der

Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung geändert werden.

§ 21

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Delegierten gefaßten Beschluß der Landesversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Europäische Akademie Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Sankelmark, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Entsprechende Anwendung höherrangigen Satzungsrechts

In allen Fällen, die durch die vorliegende Satzung nicht geregelt werden, findet die Hauptsatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND entsprechende Anwendung.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 2330.

Geschäftsordnung
für die Landesversammlung
der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

1. Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten - mindestens aber von 10 - unterstützt werden.

2. Konstituierung

Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand geleitet. Die Versammlungsleitung konstituiert sich selbst.

Die Landesversammlung wählt:

eine Mandatsprüfungskommission

- sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern

eine Wahlkommission

- sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern

eine Antragskommission

- sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern

3. Anträge

Antragsberechtigt sind: Kreisverbände,
Landesvorstand,
Landesausschuss,
Landesverband der JEF.

Nur fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der Landesversammlung behandelt.

Der Landesausschuß kann einen angemessenen Termin zur Antrags-einreichung festsetzen. Er muß in der Einberufung mitgeteilt werden. Initiativanträge müssen sich auf Beratungsgegenstände der Landesversammlung beziehen. Sie bedürfen der Unterschriften von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber fünf. Sie müssen vor Ablauf der Beratungen schriftlich eingereicht werden; die Landesversammlung kann einen vorzeitigen Annahmeschluß beschließen.

Sonstige Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden und ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Landesversammlung anerkannt wird.

4. Wortmeldungen

sind erst dann zulässig, wenn über den entsprechenden Tagesordnungspunkt die Aussprache eröffnet ist. Die Redner/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Außerhalb der Reihenfolge können nur Mitglieder der Konferenzleitung, des Landesvorstandes und des Präsidiums sowie der/die Generalsekretär/in der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND das Wort erhalten. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch nicht vor Beendigung der Ausführungen eine/s/r Redner/s/in, dem/der das Wort erteilt worden ist.

5. Schluß der Aussprache

Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das an der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt nicht als Redner/in das Wort erhalten hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Aussprache erhält nur ein/e Redner/in für und eine/r gegen den Antrag auf Schluß der Aussprache das Wort.

6. Persönliche Erklärungen

Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird erst nach Abschluß der Aussprache - jedoch vor der Abstimmung - erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen keine Ausführungen zur Sache beinhalten. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen erfolgt nicht

7. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen - wenn sich kein Widerspruch erhebt - durch Handzeichen oder Stimmkarte. Ergibt sich Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann - sofern kein Widerspruch erfolgt - durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt werden.

Geschäftsordnung
für den Landesvorstand
der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben hat der Landesvorstand der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Schleswig-Holstein gem. § 16 Abs. 5 der alten und § 15 Abs. 4 der neuen Landessatzung in seiner Sitzung vom 9. Juni 1976 eine Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß Beschluß des Landesvorstandes vom 4. September 1984 gilt sie in der nachstehenden Fassung:

§ 1
Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Mindestens viermal im Jahr findet eine ordentliche Vorstandssitzung statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung anzusetzen.
2. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung soll den Vorstandsmitgliedern möglichst frühzeitig, spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine Einladung auch in kürzester Frist (ggf. telefonisch) erfolgen.
3. Stellen drei Vorstandsmitglieder den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, so muß dem Antrag stattgegeben werden. Anträge einzelner Mitglieder kommen erst auf Beschluß der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung.
4. Die Sitzungen werden gem. § 1 von dem/der Landesvorsitzenden bzw. eine/m/r Stellvertreter/in geleitet. Sind diese abwesend, so leitet das jeweils dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Sitzung.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3
Geschäftsführender Landesvorstand

1. Zur Behandlung administrativer und organisatorischer Fragen des Landesverbandes sowie zur Vorbereitung von Sitzungen des Landesvorstandes tritt bei Bedarf der Geschäftsführende Vorstand zusammen. Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, seinen/ihrer Stellvertreter/n/innen und dem/der Landesschatzmeister/in. Beratend hinzugezogen werden der/die Landesausschussvorsitzende, der/die Präsident/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e. V. und der/die Landesgeschäftsführer/in.
2. Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes mit finanziellen Auswirkungen für den Landesverband bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes, soweit sie 1.000,- DM übersteigen. Der Geschäftsführende Landesvorstand unterrichtet den Landesvorstand von seinen Beschlüssen.

§ 4
Verfahren der Vorstandssitzungen

1. Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung festgestellt. Bei Zustimmung des Vorstandes erfolgt die Verhandlung nach der vorliegenden Reihenfolge. Verhandlungsgegenstände, welche vertagt werden oder aus Zeitmangel nicht erledigt werden können, kommen in der Regel an erster Stelle auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
2. Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt jedem sich meldenden Mitglied das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der/Die Sitzungsleiter/in kann jederzeit das Wort ergreifen.
3. Dem Mitglied, das über den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand besondere sachliche Ausführungen machen kann, kann zu diesem Zweck von dem/der Sitzungsleiter/in auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, solange nicht Schluß der Aussprache beantragt ist.

4. Jede/r Redner/in hat sich in seinem/ihrem Vortrag an die Sache und möglichst kurz zu halten. Entfernt er/sie sich davon, so ist er/sie von dem/der Sitzungsleiter/in darauf aufmerksam zu machen. Läßt er/sie diese und eine weitere Erinnerung unbeachtet, so kann ihm/ihr das Wort entzogen werden. Beanstandet der/die Redner/in diese Maßnahme, so entscheidet der Vorstand.

5. Anträge zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt können im Laufe der Beratung gestellt werden.

6. Wird bei einem Beratungsgegenstand ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses oder auf eine weitere Vorbereitung der Sache, z. B. durch eine Ausschuß oder durch Einholung einer Auskunft oder dergleichen gestellt, so hat der/die Sitzungsleiter/in die Besprechung auf diese Vorfrage zu beschränken und darüber abstimmen zu lassen.

7. Die Abstimmung ist nach der Reihenfolge vorzunehmen:

1. Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses

- a) für unbestimmte Zeit
- b) für bestimmte Zeit

2. Anträge, welche Vorfragen betreffen (Abs. 6)

3. Anträge über eine Entscheidung in der Sache.

Handelt es sich bei den Anträgen um Zahlenunterschiede, so hat in der Regel die Abstimmung von dem höchsten Satz aus zu beginnen.

Abänderungen oder Zusätze zu einem Antrag werden vor dem Antrag zur Abstimmung gebracht.

8. Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder auf Schluß der Beratung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Anträge auf Schluß der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden, sie an der Debatte nicht beteiligt waren. Zu diesem Antrag darf nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen sprechen. Die Abstimmung auf Vertagung der Beratung geht derjenigen auf Schluß der Beratung voraus. Die Abstimmung über einen Antrag kann nur einmal vertagt werden.

§ 5

Führung der Niederschrift

1. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Vorstandsmitglieder sowie die Namen aller sonst anwesenden Personen
- b) die Hauptpunkte der Beratungen sowie Anträge und Beschlüsse.

2. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Sie erhält durch die Unterschrift des/der Sitzungsleiter/s/in Gültigkeit.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Kreisverbände erhalten binnen eines Monats nach der Sitzung ein Exemplar der Niederschrift. Das Original verbleibt in der Geschäftsstelle.

Hertensteiner Programm

vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit, sowie dafür, daß der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, daß es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.